

Richtlinie über die Anerkennung einer Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung 2021 (WBO 2021) gemäß § 11 Abs. 2

Auf Grundlage des § 11 Abs. 2 WBO 2021 hat der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer in seiner Sitzung am 18.07.2026 die folgende Richtlinie erlassen:

Lfd-Nr.	Regelungsbedarf
1.	Anerkennungsverfahren allgemein
1.1	Der Antrag auf Anerkennung ist online über das Mitgliederportal der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) zu stellen und mit den erforderlichen Unterlagen (Weiterbildungszeugnisse, Dokumentationsbögen bei Antragsstellung nach Weiterbildungsordnung 2004 (WBO 2004), Teilnahmebescheinigungen für Weiterbildungskurse und sonstige Bescheinigungen) postalisch oder digital bei der BLÄK einzureichen. Bei Antragstellung nach WBO 2021 ist das eLogbuch für die BLÄK freizugeben.
1.2	Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet, es sei denn, es wurde eine Dringlichkeit nachgewiesen. Eine Dringlichkeit der Antragsbearbeitung liegt vor bei • Übernahme eines Kassensitzes / einer vertragsärztlichen Praxis • Antritt einer besonderen Position (bspw. Stelle mit Leitungsfunktion, Notarzdienst) • Verlassen des Zuständigkeitsbereichs der BLÄK Dem Antrag ist eine entsprechende Bestätigung seitens der Kassenärztlichen Vereinigung oder des Arbeitgebers im In- bzw. Ausland beizufügen.
1.3	Für das Einreichen von Unterlagen sind einfache Kopien, möglichst als PDF, ausreichend. Es müssen grundsätzlich keine beglaubigten Kopien vorgelegt werden.
1.4	Struktur, Inhalt und Umfang der geforderten Weiterbildungsinhalte haben sich zwischen den Weiterbildungsordnungen von 2004 und 2021 stark verändert. Bspw. wurden Kompetenzen in der WBO 2021 neu aufgenommen, die in der WBO 2004 nicht nachzuweisen waren und somit im Rahmen einer Befugniserteilung nach WBO 2004 nicht überprüft wurden. Daher ist teilweise für die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung nach WBO 2021 - unabhängig von der „Übergangsregelung zur Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen“ vom 11.03.2024 - das Vorliegen einer äquivalenten Weiterbildungsbefugnis nach WBO 2021 oder alternativ ein gesonderter Nachweis bestimmter Kompetenzen erforderlich.
2.	Beschleunigtes Antragsverfahren („Vorab-Antrag“)
2.1	Befinden sich Weiterzubildende im letzten Weiterbildungsabschnitt eines fachärztlichen Weiterbildungsgangs, kann im Zeitraum von fünf Monaten bis einen Monat vor Erreichen der Mindestweiterbildungszeit ein Vorab-Antrag über das Mitgliederportal der BLÄK gestellt werden. Diesem sind sämtliche Nachweise (s. Punkt 1.1) über die bereits absolvierte Weiterbildung sowie ein Zwischenzeugnis über den aktuellen Weiterbildungsabschnitt beizufügen.

Lfd-Nr.	Regelungsbedarf
	Sofern nicht sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, kann keine bevorzugte Bearbeitung erfolgen und der Antrag wird erst nach Erfüllung der Mindestweiterbildungszeit bearbeitet.
2.2	Vorab-Anträge werden mit Priorität bearbeitet. Dem Antragsteller wird schnellstmöglich eine Rückmeldung zur Vollständigkeit des Antrags oder zu ggf. noch nachzureichenden Unterlagen gegeben. Die Abteilung Prüfungen berücksichtigt diese Antragsteller bevorzugt bei der Planung der Prüfungstermine.
2.3	Der Antragsteller verpflichtet sich mit Stellen des Vorab-Antrags, nach Ende der Weiterbildung unverzüglich die Nachweise über den letzten Weiterbildungsabschnitt (Weiterbildungszeugnis, Logbuch) bei der BLÄK einzureichen sowie am zugewiesenen Prüfungstermin teilzunehmen.
3.	Anerkennung von Weiterbildung im Ausland allgemein
3.1	Sämtliche Dokumente aus dem Ausland müssen in Originalsprache sowie in deutscher Übersetzung (Amtssprache) vorliegen. Übersetzungen können nur berücksichtigt werden, wenn diese durch 1. einen in Deutschland amtlich bestellten und beeidigten Übersetzer, 2. einen in der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder einem Vertragsstaat durch ein Gericht bestellten und beeidigten Übersetzer oder 3. einen von der deutschen Botschaft des Herkunftslandes akkreditierten Übersetzer erfolgten. Die erforderlichen Dokumente können in einfacher Kopie bei der BLÄK eingereicht werden.
3.2	Voraussetzung für die Überprüfung der Gleichwertigkeit einer im Ausland absolvierten Weiterbildung ist – sofern die ärztliche Grundausbildung ebenfalls im Ausland absolviert wurde - die Feststellung der Gleichwertigkeit dieser vorausgegangenen Grundausbildung. Dies erfolgt im Rahmen der Approbationserteilung durch die dafür zuständigen Behörden. Fand die ärztliche Grundausbildung in einem Drittstaat statt, wird deren Gleichwertigkeit entweder durch eine erfolgreich abgelegte Kenntnisprüfung oder im Rahmen eines Gutachtenverfahrens festgestellt. Die BLÄK holt im Rahmen des Antragsverfahrens bei der zuständigen Behörde Auskünfte über Art und Zeitpunkt der Feststellung der Gleichwertigkeit der Grundausbildung ein.
3.3	Zur Bewertung der Gleichwertigkeit einer im Ausland absolvierten Weiterbildung, in Hinblick auf die in der WBO für die jeweilige Bezeichnung vorgesehenen zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen, kann ein Fachberater hinzugezogen werden.
3.4	Die Überprüfung von im Ausland absolvierter Weiterbildung sowie im Ausland erworbener Qualifikationen ist – mit Ausnahme der automatischen Anerkennung einer in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder einem Vertragsstaat (z. B. Schweiz) erworbenen Facharztbezeichnung gemäß der Richtlinie 2005/36/EG – kostenpflichtig.

Lfd-Nr.	Regelungsbedarf
4.	Anerkennung einer im Ausland erworbenen Qualifikation gemäß §18 / 18a und §19 / 19a WBO
4.1	Die Beantragung der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Qualifikation erfolgt über ein Antragsformular, welches nach Kontaktaufnahme mit der Abteilung Anerkennungen zur Verfügung gestellt wird. Diesem sind die in jedem Fall erforderlichen Unterlagen zu entnehmen. Regelhaft werden folgende Unterlagen gefordert: • Approbation • Berufserlaubnis gem. §10 Bundesärzteordnung • Promotion • Heiratsurkunde, sofern der Familienname mit der Approbation nicht mehr übereinstimmt • Facharzt Diplom (bzw. Diplom, das als Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung anerkannt werden soll) • Identifikationsnachweis (z.B. einfache Kopie von Personalausweis oder Reisepass) Dokumente aus Drittstaaten müssen mit einer Beglaubigung (Apostille oder Legalisation) versehen sein. Die Bayerische Landesärztekammer kann darüber hinaus Unterlagen anfordern, insbesondere zur Überprüfung der Gleichwertigkeit einer im Ausland absolvierten Weiterbildung. Zeiten der Berufspraxis können hierbei gesondert betrachtet und angerechnet werden.
4.2	Für die automatische Anerkennung einer in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR oder einem Vertragsstaat (z. B. Schweiz) erworbenen Facharztbezeichnung muss eine Konformitätsbescheinigung der zuständigen Behörde im Herkunfts-Mitgliedstaat vorgelegt werden (gemäß Richtlinie 2005/36/EG).
5.	Weiterbildungszeugnis
5.1	Jeder Weiterbildungsabschnitt – hierzu zählen auch gemäß einer Weiterbildungsbefugnis vorgeschriebene (innerklinische) Rotationen – muss durch ein Weiterbildungszeugnis belegt werden. Das Weiterbildungszeugnis muss die exakten Daten des Weiterbildungsabschnitts, einschließlich etwaiger Rotationen sowie ggf. Unterbrechungen, enthalten. Im Falle eines Zwischenzeugnisses für einen Vorab-Antrag ist das voraussichtliche Ende des Weiterbildungsabschnitts anzugeben. Das Ausstellungsdatum des Zeugnisses darf nicht vordatiert werden. Zudem muss dem Weiterbildungszeugnis zu entnehmen sein, ob die Weiterbildung in Voll- oder Teilzeit erfolgte. Bei einer Weiterbildung in Teilzeit muss der zeitliche Umfang (Wochenstunden) ersichtlich sein. Des Weiteren muss aus dem Weiterbildungszeugnis hervorgehen, dass die Weiterbildung unter der Anleitung des Weiterbildungsbefugten stattgefunden hat. Ferner muss im Weiterbildungszeugnis über den letzten Weiterbildungsabschnitt in der angestrebten Qualifikation durch den Weiterbildungsbefugten eine Stellungnahme zur fachlichen Reife (Eignung) abgegeben werden. Die Bestätigung der fachlichen Reife ist Voraussetzung für die spätere Prüfungszulassung. Bezüglich Nacht- und Bereitschaftsdienste wird auf Punkt 8 dieser Richtlinie verwiesen. Ein Musterzeugnis für Facharzt- und Schwerpunktbezeichnungen mit sämtlichen notwendigen Angaben ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Lfd-Nr.	Regelungsbedarf
5.2	Besteht eine "gemeinsame Weiterbildungsbefugnis" und ist dort keine federführende Person festgelegt, muss das Weiterbildungszeugnis von allen Weiterbildungsbefugten gemeinsam unterzeichnet werden.
5.3	Arbeitszeugnisse entsprechen nicht den Anforderungen an ein Weiterbildungszeugnis und können daher nicht berücksichtigt werden. Ein Weiterbildungszeugnis muss grundsätzlich nur durch die befugten Personen unterzeichnet werden.
5.4	Weiterbildungszeugnisse können auch durch die Weiterbildungsbefugten im eLogbuch hinterlegt und auf diesem Weg bei der BLÄK eingereicht werden.
6.	Dokumentation und Nachweis der Weiterbildungsinhalte/Kompetenzen
6.1	Zur Dokumentation der Weiterbildungsinhalte gemäß WBO 2021 ist grundsätzlich das eLogbuch zu verwenden. Die Dokumentation durch die Weiterzubildenden soll kontinuierlich erfolgen. Die Bestätigung durch die Weiterbildungsbefugten muss mindestens einmal jährlich erfolgen, bei Weiterbildungsabschnitten von weniger als 12 Monaten Dauer mindestens einmal pro Weiterbildungsabschnitt. Dies gilt auch für die vorgeschriebenen Weiterbildungsgespräche.
6.2	Weiterbildungsbefugte dürfen grundsätzlich nur Kompetenzen gemäß der erteilten Weiterbildungsbefugnis bestätigen.
6.3	Durch die Weiterzubildenden müssen sämtliche in der WBO für die jeweilige Bezeichnung vorgeschriebenen Kompetenzen in der jeweils höchsten Stufe erworben und nachgewiesen werden. Sind Richtzahlen angegeben, so sind diese als Mindestzahlen zu verstehen. Handlungskompetenzen müssen durch die Weiterzubildenden selbstständig unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten durchgeführt und in der Stufe "selbstverantwortlich durchführen" vom Weiterbildungsbefugten bestätigt werden, es sei denn es ist ausdrücklich eine „Mitwirkung“ oder „Erste Assistenz“ gefordert. In diesem Fall ist die Bestätigung der Stufe „unter Anleitung durchführen“ im eLogbuch ausreichend.
6.4	Die BLÄK behält sich vor, bei Zweifeln an der Plausibilität der bestätigten Weiterbildungsinhalte, zusätzliche Nachweise anzufordern („Einzelnachweise“). Dies können beispielsweise Befundberichte für Untersuchungsverfahren oder Operationsberichte zum Nachweis der durchgeführten operativen Eingriffe sein. Diesen Nachweisen muss – sofern es sich nicht um eine Handlungskompetenz handelt, bei der lediglich eine „Mitwirkung“ oder „Erste Assistenz“ gefordert ist - eindeutig zu entnehmen sein, dass die Maßnahme selbstständig vom Weiterzubildenden durchgeführt wurde. Dies ist der Fall, wenn der Weiterzubildende allein als „Untersucher“ / „Operateur“ bzw. „1. Operateur“ genannt ist. Bei Operationsberichten besteht alternativ auch die Möglichkeit, dass dem Fließtext eindeutig zu entnehmen ist, dass die entscheidenden Schritte des operativen Eingriffs selbstständig vom Weiterzubildenden durchgeführt wurden. Einzelnachweise müssen hinsichtlich personenbezogener, der Identifizierung dienenden Daten der Patienten sowie weiterer beteiligter Personen anonymisiert werden und können in einfacher Kopie als Papiausdruck oder in elektronischer Form vorgelegt werden. Ein Beispiel-OP-Bericht ist in der Anlage 2 hinterlegt.
6.5	Gemäß WBO ist kein Logbuch zu führen, soweit der Weiterzubildende ausschließlich in anerkannten Weiterbildungskursen unterwiesen wird.

Lfd-Nr.	Regelungsbedarf
7.	Kurs-Weiterbildungen
7.1	Absolvierte Kurs-Weiterbildungen können nur anerkannt werden, wenn der besuchte Kurs vorab durch die für den Ort der Veranstaltung zuständige Landesärztekammer als Kurs-Weiterbildung anerkannt wurde. Ein Kurs, der von der Landesärztekammer lediglich als Fortbildungsveranstaltung anerkannt ist, kann grundsätzlich nicht als Kurs-Weiterbildung berücksichtigt werden.
7.2	Die Teilnahmebescheinigungen müssen den Namen des Teilnehmenden, das Datum der Veranstaltung, die absolvierten Module einschließlich der Stundenzahl gemäß dem jeweiligen (Muster-)Kursbuch sowie die Unterschrift des Kursleiters beinhalten. Die Unterschrift darf aufgedruckt oder digital erstellt sein. Die Teilnahmebescheinigungen können auch im eLogbuch hinterlegt und auf diesem Weg bei der BLÄK eingereicht werden.
8.	Nacht- und Bereitschaftsdienst
8.1	Grundsätzlich ist die Teilnahme an Nacht- und Bereitschaftsdiensten Bestandteil der Weiterbildung. Sie ist im Weiterbildungszeugnis zu bestätigen.
8.2	In folgenden Qualifikationen kann hiervon abgewichen werden: • Anatomie • Biochemie • Humangenetik • Hygiene und Umweltmedizin • Neuropathologie • Pathologie • Pharmakologie und Toxikologie • Physiologie
9.	Unterbrechung der Weiterbildung
9.1	Unterbrechungen der Weiterbildung von insgesamt maximal sechs Wochen im Kalenderjahr können unabhängig vom Grund der Unterbrechung als Weiterbildung angerechnet werden. Es können nur Unterbrechungen eines Weiterbildungsabschnitts bzw. Weiterbildungsverhältnisses mit bestehendem Arbeitsvertrag berücksichtigt werden. Unterbrechungen können nur in Kalenderjahren geltend gemacht werden, in denen auch Weiterbildungszeit abgeleistet wurde. Erfolgte die Unterbrechung zusammenhängend über die Jahresgrenze hinweg, so zählt dies als eine Unterbrechung.
9.2	Die Anrechnung einer Unterbrechung erfolgt ausschließlich in dem Zeitraum und Weiterbildungsabschnitt, in dem sie tatsächlich stattgefunden hat. Wurde die Weiterbildung mehrmals im Jahr unterbrochen, so kann keine „alternative“ Anrechnung der Unterbrechung in einzelnen Wunschabschnitten durch den Weiterzubildenden erfolgen. Die anrechenbare Weiterbildungszeit beginnt mit der ersten Unterbrechung, bis in Summe der Unterbrechungen sechs Wochen erreicht worden sind.
9.3	Auch bei einer Weiterbildung in Teilzeit sind grundsätzlich sechs Wochen Unterbrechung anrechenbar, jedoch nur gemäß der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit. Bestand während der Unterbrechung bspw. eine 50%-Teilzeitstelle, so kann eine Unterbrechung auch nur maximal mit 6 Wochen zu 50% Teilzeit angerechnet werden.

Lfd-Nr.	Regelungsbedarf
10.	Anerkennung von Forschungszeiten
10.1	Auf Antrag überprüft die BLÄK klinische Forschungszeiten, beispielweise im Rahmen eines "Clinician Scientist Programms" auf ihre Anrechenbarkeit als Weiterbildungszeit. Der formlose Antrag auf Anerkennung klinischer Forschungszeiten ist grundsätzlich vor Beginn der Forschungstätigkeit zu stellen und muss sämtliche in Anlage 3 aufgeführten Informationen enthalten. Dabei können grundsätzlich nur klinische Forschungsvorhaben mit unmittelbarem Bezug zu den Kompetenzen des Fachgebiets berücksichtigt werden.
10.2	Der Umfang der auf die Weiterbildung anrechenbaren Zeit ergibt sich im Einzelfall unter Berücksichtigung der tatsächlichen Dauer der klinischen Forschungstätigkeit aus Art und Umfang der für die Weiterbildung im angestrebten Gebiet geforderten Weiterbildungsinhalte, die im Rahmen der Forschungstätigkeit erworben werden können.
10.3	Für die Bewertung des Forschungsvorhabens hinsichtlich der erwerbbarer Kompetenzen und der sich daraus ergebenden anrechenbaren Weiterbildungszeit kann ein Fachberater hinzugezogen werden.
11.	Hospitationen
11.1	Einzelne Kompetenzen, die nicht Bestandteil einer Weiterbildungsbefugnis sind, können grundsätzlich im Rahmen von Hospitationen erworben werden. Auch bei einer Hospitation müssen diese Kompetenzen vom Weiterzubildenden selbstständig unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten durchgeführt werden. Eine Hospitation kann nur an einer Weiterbildungsstätte unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten erfolgen, der die entsprechende Kompetenz gemäß seiner Weiterbildungsbefugnis vermitteln kann.
11.2	Die Hospitation muss durch eine Bescheinigung, der der Zeitraum der Hospitation zu entnehmen ist, belegt werden. Die im Rahmen der Hospitation vermittelten Kompetenzen müssen vom Weiterbildungsbefugten in der Bescheinigung über die Hospitation oder im eLogbuch bestätigt werden. Eine Muster-Bescheinigung mit allen notwendigen Angaben ist Anlage 4 zu entnehmen.
11.3	Eine Hospitation muss außerhalb der regulären dienstplanmäßigen Weiterbildungszeit erfolgen. Die Hospitation stellt keine zusätzlich anrechenbare Weiterbildungszeit dar.
12.	Ausstellung von Bescheinigungen gemäß der Protokollerklärung zu §19 Abs. 2 des Tarifvertrags für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA)
12.1	Die BLÄK stellt keine Bescheinigungen über die Gleichwertigkeit im Ausland absolvierter ärztlicher Tätigkeiten zu inländischen ärztlichen Tätigkeiten gemäß der Protokollerklärung zu §19 Abs. 2 TV-Ärzte/VKA aus, da der TV-Ärzte/VKA keine hinreichende Rechtsgrundlage hierfür darstellt. Einzig der Arbeitgeber kann eine erworbene Berufserfahrung im In- und/oder Ausland hinsichtlich der tarifrechtlichen Einstufung bewerten und über deren Berücksichtigung entscheiden.
12.2	Bisher von der BLÄK ausgestellte Bescheinigungen gemäß der Protokollerklärung zu §19 Abs. 2 TV-Ärzte/VKA beziehen sich ausschließlich auf den Vergleich einer ausländischen mit einer inländischen ärztlichen Tätigkeit. Sie lassen keinen Rückschluss über die Gleichwertigkeit oder Anrechenbarkeit einer im Ausland absolvierten Weiterbildung zu.

Lfd-Nr.	Regelungsbedarf
13.	In-Kraft-Treten
	Diese Richtlinie tritt nach Beschluss des Vorstandes am 18.07.2026 in Kraft.

Bitte Briefkopf der Klinik/Praxis verwenden

Weiterbildungszeugnis nach der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom
16.10.2021 in Verbindung mit dem ausgefüllten eLogbuch

für

■, (Titel, Vorname, Name) geboren am ■ in ■

■ (Titel, Vorname, Name) hat vom ■ (Tag/Monat/Jahr) bis ■ (Tag/Monat/Jahr)
unter meiner Anleitung ganztätig (bzw. Umfang der Tätigkeit bei Teilzeit, Angabe in
h/Woche) die Weiterbildung in ■ (Facharzt-/Schwerpunktbezeichnung) in der ■
(Name der Klinik / Praxis) absolviert.

Die Weiterbildung von ■ (Titel, Vorname, Name) wurde nicht unterbrochen.
(oder)

Die Weiterbildung von ■ (Titel, Vorname, Name) wurde im Zeitraum vom ■
(Tag/Monat/Jahr) bis ■ (Tag/Monat/Jahr) wegen ■ (z.B. Arbeitsunfähigkeit,
Mutterschutz, Elternzeit, Sonderbeurlaubung, Wehrdienst, überwiegende wissenschaftliche
Tätigkeit usw.; Tariflicher und gesetzlicher sowie sonstiger arbeitsrechtlicher
Erholungsurlaub bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr ist keine Unterbrechung) unterbrochen.

■ (Titel, Vorname, Name) nahm im o. g. Zeitraum am Nacht- und Bereitschaftsdienst
teil. (wenn nicht zutreffend bitte streichen)

Die geforderte Weiterbildung in der Intensivmedizin wurde vom ■ (Tag/Monat/Jahr) bis
■ (Tag/Monat/Jahr) in der ■ (Name der Klinik) unter Anleitung von ■ (Name
des Weiterbilders) abgeleistet. (wenn nicht zutreffend bitte streichen)

Die geforderte Weiterbildung in der Notfallaufnahme wurde vom ■ (Tag/Monat/Jahr) bis
■ (Tag/Monat/Jahr) unter Anleitung von ■ (Name des Weiterbilders) abgeleistet.
(wenn nicht zutreffend bitte streichen)

Hinsichtlich der erworbenen Kognitiven und Methodenkompetenzen (Kenntnisse) und
Handlungskompetenzen (Erfahrungen und Fertigkeiten) sowie der erbrachten Leistungen
wird auf das eLogbuch verwiesen.

■ (persönliche Anmerkungen, weitere Kenntnisse Erfahrungen und Fertigkeiten, Teilnahme an Fortbildungskongressen usw.)

Ich halte ■ (Titel, Vorname, Name) uneingeschränkt geeignet, die Bezeichnung ■ (Facharzt für ...) zu führen.

■ Ort, ■ Datum

Unterschrift und Stempel (bei gemeinsam erteilten Weiterbildungsbefugnissen aller zur Weiterbildung befugten Ärzte)

Briefkopf Klinik											
Pat.:	Geb.Dat.:										
Fallnr:	Status:										
OP - Bericht											
/ DOUL											
OP-Auswahl	09.03.2024										
OP-Organeinheit	Unfallchirurgie										
OP-Eingriff	OP- Saal Nr.6 Fixateur ext. medium (Unterarm), Unterschenkel, links Fixateur ext. large										
Schnitt-Naht-Zeit	von 18:15 bis 18:51 36 min										
Team	1. Operateur Arzt in Weiterbildung 1. Assistent [REDACTED] 1. Instrumentierer [REDACTED] 1. Springer [REDACTED]										
Lagerungsart	Rücken										
Sauberkeitsgrad	aseptisch										
Diagnosen	Komplette Unterschenkelfraktur links (42 B 2,4 F 2 A nach AO Klassifikation, VAV 6.8) <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">ICD-Nr.</th> <th style="text-align: left;">Bezeichnung</th> <th style="text-align: left;">H/N</th> <th style="text-align: left;">Lok.</th> <th style="text-align: left;">Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>S82.9</td> <td>K Unterschenkelfraktur</td> <td>H</td> <td>L</td> <td>09.03.2024 17:25</td> </tr> </tbody> </table>	ICD-Nr.	Bezeichnung	H/N	Lok.	Datum	S82.9	K Unterschenkelfraktur	H	L	09.03.2024 17:25
ICD-Nr.	Bezeichnung	H/N	Lok.	Datum							
S82.9	K Unterschenkelfraktur	H	L	09.03.2024 17:25							
Prozeduren / Therapie	Geschlossene Reposition, Anlage eines Fixateur extern, Unterschenkel links <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">ICPM-Nr.</th> <th style="text-align: left;">Bezeichnung</th> <th style="text-align: left;">H/N</th> <th style="text-align: left;">Lok.</th> <th style="text-align: left;">Datum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>5-790.6n</td> <td>K Geschlossene Reposition einer Fraktur an der distalen Tibia durch Fixateur externe</td> <td>H</td> <td>L</td> <td>09.03.2024 17:25</td> </tr> </tbody> </table>	ICPM-Nr.	Bezeichnung	H/N	Lok.	Datum	5-790.6n	K Geschlossene Reposition einer Fraktur an der distalen Tibia durch Fixateur externe	H	L	09.03.2024 17:25
ICPM-Nr.	Bezeichnung	H/N	Lok.	Datum							
5-790.6n	K Geschlossene Reposition einer Fraktur an der distalen Tibia durch Fixateur externe	H	L	09.03.2024 17:25							
OP-Verlauf	Die stationäre Aufnahme des Patienten erfolgte am 09.03.2024 mit Notarztbegleitung, nachdem er am Aufnahmetag im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb einen Baum mit einer Motorsäge abgesägt hat. Dabei ist der Baum gegen den Unterschenkel links gefallen. Seitdem gab der Patient Schmerzen mit eingeschränkter Beweglichkeit am Unterschenkel links an. Bei der Aufnahmeuntersuchung zeigten sich Druckschmerzen mit eingeschränkter Beweglichkeit am Unterschenkel links im mittleren Drittel mit kleinen oberflächlichen Schürfwunden an der Wade (Innenseite) links. Deformierung des Unterschenkels, MDS intakt, kein Zeichen eines Kompartmentsyndroms. Weitere Beschwerden wurden nicht angegeben. Der restliche Body-Check gestaltete sich unauffällig. Es wurde in der Notaufnahme eine Unterschenkelgipsschiene (L- und U-Schiene) angelegt. Die durchgeführte Röntgenuntersuchung des Unterschenkels links in 2 Ebenen zeigte eine komplette Unterschenkelfraktur mit querer Fibulafraktur und Tibiamehrfragmentfraktur mit einem Keilzwischenfragment. Die notfallmäßige OP-Indikation wurde gestellt. Der Patient wurde über die OP-Methode (Fixateur extern) und Risiken ausführlich aufgeklärt und war damit einverstanden. Verlauf: Die Operation erfolgt in Rückenlage des Patienten. Sorgfältige Hautdesinfektion und Abdecken des OP-Feldes. Setzen zweier 1 cm langer Schnitte prätibial proximal der Fraktur und zweier 1 cm langen Schnitte distal der Fraktur prätibial, stumpfes Durchtrennen des Weichteilgewebes bis zum Knochenkontakt und Einbringen der Pins. Zuerst 2 Pins proximal dann 2 Pins distal. Verbinden der Pins in X-Form mit Karbonstäben. Unter Röntgenkontrolle erfolgt die Reposition und Befestigen des Fixateur-extern-Systems. Die Röntgenkontrolle zeigt eine achsengerechte Stellung der Frakturfragmente und optimalen Sitz des implantierten Materials. Steriler Verband. Procedere: Regelmäßige Wundkontrolle und Verbandwechsel Pin-Pflege Intensive abschwellende Maßnahmen Belassen des Fixateurs bis zur definitiven Versorgung der Fraktur nach Konsolidierung der Weichteile Thromboseprophylaxe mittels Enoxaparin 0,4 ml s. c. 1 x tgl. Schmerzmittel nach Bedarf Oberarzt Assistenzarzt										

Merkblatt der Bayerischen Landesärztekammer zur Anerkennung klinischer Forschungszeiten (z.B. Clinician- Scientist-Programme) gemäß § 4 Abs. 3 WBO 2021

Clinician-Scientist-Programme sollen es engagierten Ärztinnen und Ärzten ermöglichen, parallel zu ihrer Facharztweiterbildung in einem geschützten Setting klinische Forschung zu betreiben und somit sowohl wesentliche Impulse für die medizinische Wissenschaft zu setzen als auch persönliche Ziele für die eigene (akademische) Laufbahn zu verfolgen. Mit der novellierten Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 16.10.2021 (WBO 2021) besteht die Möglichkeit, klinische Forschungszeiten auf die geforderte Mindestweiterbildungszeit einer angestrebten Bezeichnung anzurechnen.

I. Grundlagen

Grundlage für die Anerkennung klinischer Forschungstätigkeiten ist § 4 Abs. 3 Satz 5 WBO 2021 in der jeweils aktuell gültigen Fassung:

„Nachgewiesene klinische Forschungszeiten können in dem Umfang für die Weiterbildung anerkannt werden, in dem im Rahmen der Weiterbildung zu erwerbende Kompetenzen unter Aufsicht und Anleitung des Weiterbildungsbefugten vermittelt werden.“

Hierbei gilt folgendes:

- a) Um als Weiterbildung angerechnet zu werden, müssen auch bei einer klinischen Forschungstätigkeit die Vorgaben des Abschnitt A WBO 2021, bspw. im Hinblick auf das Vorliegen einer Weiterbildungsbefugnis, die Dokumentation der Weiterbildung oder die Regelungen zur Weiterbildung in Teilzeit, erfüllt sein. Zudem soll auch die Forschungstätigkeit die grundlegenden Kennzeichen der Weiterbildung - die praktische Anwendung ärztlicher Kenntnisse in der ambulanten, stationären und rehabilitativen Versorgung der Patienten – erfüllen, also in Bezug zur Patientenversorgung an der Weiterbildungsstätte stehen.
- b) Der zeitliche Umfang, in dem eine Forschungstätigkeiten als Weiterbildung anerkannt werden kann, ergibt sich aus den im Rahmen des Forschungsvorhabens unter Aufsicht und Anleitung des Weiterbildungsbefugten erwerbenden fachspezifischen Kompetenzen. Die Vermittlung von für die angestrebte Bezeichnung relevanten Weiterbildungsinhalten ist demnach maßgeblich, nicht jedoch z.B. die tatsächliche Länge des Forschungsprojekts, die Höhe eventuell genehmigter Gelder, der organisatorische Aufwand oder der Nutzen des Projektes für den medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn.
- c) Es erfolgt keine pauschale Anerkennung klinischer Forschungszeiten auf die Mindestweiterbildungszeit eines Weiterbildungsgangs. In jedem Einzelfall erfolgt auf Antrag eine Prüfung und Entscheidung, bei der in einem ersten Schritt eine Bewertung hinsichtlich formaler und inhaltlicher Gesichtspunkte durch die BLÄK und ggf. in einem zweiten Schritt eine fachliche Begutachtung erfolgt.

II. Antragstellung

1. Jede klinische Forschungstätigkeit, bei der Tätigkeitsabschnitte auf die Mindestweiterbildungszeit angerechnet werden sollen, soll grundsätzlich vor deren Beginn an den Bereich Weiterbildung der BLÄK gemeldet und durch diesen überprüft und beschieden werden.
2. Der Antrag ist formlos gemeinsam vom Arzt in Weiterbildung, vom Weiterbildungsbefugten und falls vorhanden vom Verantwortlichen für das Forschungsprojekt (Forschungsbeauftragter) zu stellen und muss folgende Angaben enthalten:
 - a) Art, Dauer und Umfang des Vorhabens
 - b) Weiterbildungsstätte, an der das Forschungsvorhaben stattfinden soll (siehe auch 3.)
 - c) Titel und ausführliche Beschreibung der Forschungsvorhabens inkl. Darstellung des eigenen Anteils der selbstständigen, unmittelbaren Patientenversorgung
 - d) Prozentualer und zeitlicher (Monate) Anteil der klinischen, auf die Mindestweiterbildungszeit anzurechnenden Forschungstätigkeiten sowie ggf. regulärer klinischer Weiterbildungszeiten am gesamten Forschungsvorhaben
 - e) Darstellung der erwerbbarer Weiterbildungsinhalte gemäß Abschnitt B oder C der WBO 2021. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass vorrangig Handlungskompetenzen (Erfahrungen und Fertigkeiten) aus den Gemeinsamen und/oder Spezifischen Inhalten der jeweiligen Bezeichnung berücksichtigt werden können.
3. Wenn die Forschungstätigkeit an einer anderen Stätte als der eigentlichen Weiterbildungsstätte und somit wegen fehlender räumlicher Nähe nicht unter der direkten und persönlichen Anleitung des Weiterbilders erfolgen kann, ist eine entsprechende Stellungnahme vorzulegen, wie und unter wessen Anleitung die entsprechend Punkt 2. e) aufgeführten erwerbbarer Weiterbildungsinhalte vermittelt werden.
4. Bei deutschen Stätten außerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs wird die BLÄK selbstständig Kontakt zur zuständigen Ärztekammer aufnehmen und prüfen, ob die angegebene(n) Person(en) über eine entsprechende Weiterbildungsbefugnis zur Vermittlung der Inhalte verfügen.
5. Findet die Forschungstätigkeit im Ausland statt, ist durch den Antragsteller eine entsprechende Stellungnahme von der zuständigen ausländischen Behörde vorzulegen, aus der hervorgeht, welche Weiterbildungsbefugnis an der Stätte vorliegt.

III. Abschlusszeugnis

Nach Beendigung des Forschungsvorhabens ist vom Weiterbildungsbefugten ein Weiterbildungszeugnis über den Weiterbildungszeitraum auszustellen. Die erworbenen Weiterbildungsinhalte sind im Logbuch zu dokumentieren.

Bitte Briefkopf der Klinik/Praxis verwenden

Bescheinigung über eine Hospitation
zur Vorlage bei der Bayerischen Landesärztekammer

für

■, (Titel, Vorname, Name) geboren am ■ in ■

■ (Titel, Vorname, Name) war vom ■ (Tag/Monat/Jahr) bis ■ (Tag/Monat/Jahr) unter meiner Anleitung im Rahmen einer Hospitation in der ■ (Name der Klinik / Praxis) tätig. Die Hospitation von ■ (Titel, Vorname, Name) fand außerhalb der regulären Weiterbildungszeit statt.

Hinsichtlich der erworbenen Handlungskompetenzen (Erfahrungen und Fertigkeiten) sowie der erbrachten Leistungen wird auf das eLogbuch verwiesen.

(oder)

■ (Titel, Vorname, Name) hat im Rahmen der Hospitation ■ (erworbene Handlungskompetenz(en) und durchgeführte Anzahl) selbstständig unter meiner Anleitung durchgeführt.

■ (persönliche Anmerkungen, weitere Kenntnisse Erfahrungen und Fertigkeiten, Teilnahme an Fortbildungskongressen usw.)

■ Ort, ■ Datum

Unterschrift und Stempel (bei gemeinsam erteilten Weiterbildungsbefugnissen aller zur Weiterbildung befugten Ärzte)